

## II. Verfahrensrechtlicher Teil

### 8. Allgemeines

Der verfahrensmäßige Teil des bisherigen AGB-Rechts war im AGBG in den §§ 13 ff. enthalten.

Mit Wegfall des AGBG durch die Schuldrechtsnovelle ist der verfahrensmäßige Teil gesondert geregelt, also nicht, wie der materielle Teil des AGBG, Bestandteil des BGB geworden. In Art. 3 des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes ist ein über den Bereich von AGB hinausgehendes Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)<sup>1</sup> verkündet worden, das sich in § 1 auf AGB, in § 2 jedoch auch auf Verstöße gegen sonstige Verbraucherschutzgesetze bezieht. Hierdurch ist das AGB-Recht leider in zwei Teile gespalten worden, wodurch die Übersichtlichkeit leidet, inhaltlich aber keinerlei Vorteile für das AGB-Recht geschaffen worden sind.

Hintergrund ist folgender:

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben die Richtlinie 98/27/EG<sup>2</sup> verabschiedet, wonach europaweit eine Unterlassungsklage zum Schutz der Verbraucherinteressen durch „qualifizierte Einrichtungen“ ermöglicht werden muss. Inwieweit dem durch das Deutsche AGBG bereits Rechnung getragen wurde, war lange Gegenstand der Diskussion, nunmehr sollten im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung die Möglichkeiten nach dem Verbandsverfahren ausgedehnt und gesondert geregelt werden.

Das AGB-Verbandsverfahren findet sich nun im Unterlassungsklagengesetz, das nicht nur bei Verwendung unwirksamer AGB gilt, sondern auch sonstige verbraucherschützende Normen einer Verbandsklage unterwirft. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind gegenüber dem AGB-Recht nach §§ 13 ff. AGBG nicht eingetreten.

Ein Verbandsklagerecht, das über das Unterlassungsklagengesetz hinausgeht, ist verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten<sup>3</sup>.

Die Klagebefugnis ist nunmehr in § 3 UKlaG geregelt, die Zuständigkeit ist nunmehr in § 6 UKlaG geregelt. Klageantrag ist nunmehr in § 8 UKlaG, die Urteilsformel in § 9 UKlaG und Einwendungen wegen abweichender Entscheidungen in § 9 UKlaG geregelt.

---

1 Kommentierungen bei UBH-Witt; Köhler/Bornkamm-Köhler; WLP-Lindacher; Prütting/Gehrlein ZPO; Erman-Roloff.

2 Vom 19. 5. 1998, ABl. Nr. L 166 vom 11. 6. 1998 S. 51 ff. Abdruck auch in EWS 1998, 447.

3 BGH, Urt. v. 30. 3. 2011 – KVZ 100/10; BVerfG NVwZ 2001, 1148.

Nach § 16 Abs. 2 UKlaG ist die Registrierung beim BKartA entfallen und eine Einsicht nur bis 31.12.2001 gewährleistet. Zum 31.12.2004 werden alle Eintragungen gelöscht:

Damit ergibt sich Folgendes: Die Kernpunkte des verfahrensrechtlichen Teils des AGB-Gesetzes können wie folgt zusammengefasst werden:

- ▷ Verwendet ein Kaufmann in seinen AGB eine oder mehrere unzulässige Klauseln, kann gegen ihn Unterlassungsklage erhoben werden. Gleiches gilt bei Empfehlung von unwirksamen AGB für den rechtsgeschäftlichen Verkehr.
- ▷ Klagebefugt sind nur qualifizierte Einrichtungen, rechtsfähige Verbände, nicht aber der einzelne Vertragspartner.
- ▷ Zu den klageberechtigten Verbänden gehören Verbraucherzentralen, öffentlich geförderte Verbraucherverbände, Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern.
- ▷ Klage-Gegner ist in erster Linie der AGB-Verwender. Es kann aber auch derjenige auf Widerruf in Anspruch genommen werden, der für den rechtsgeschäftlichen Verkehr unwirksame Klauseln empfiehlt.
- ▷ Auf das Verfahren finden mit wenigen Ausnahmen die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung. Ausschließlich zuständig ist das Landgericht.
- ▷ Das Urteil erfasst nicht nur die beanstandete Klausel in bestimmten AGB, sondern verbietet dem Beklagten auch die Verwendung inhaltsgleicher Bestimmungen in anderen AGB.
- ▷ Beim Bundesverwaltungsamt wird eine Liste der qualifizierten Einrichtungen geführt, die mit Stand 1. Januar im Bundesanzeiger bekannt gemacht wird.

## 9. Unterlassung und Widerruf

### 9.1 Unterlassungsanspruch

Wenn AGB-Klauseln unwirksam sind, kann der AGB-Verwender auf Unterlassung und der AGB-Empfehlen auf Widerruf in Anspruch genommen werden. Die Ansprüche verjähren in drei Jahren vom Zeitpunkt der Kenntnis an (§ 195 BGB; § 13 Abs. 4 ABGB – Verjährungsfrist 2 Jahre – ist entfallen). AGB-Empfehlen sind vor allem Wirtschaftsverbände und Berufsvereinigungen, die für ihre Mitglieder einheitliche und auf deren Bedürfnisse zugeschnittene

tene AGB aufstellen und zur Verwendung empfehlen. Solche sog. Konditionen-Empfehlungen bedürfen keiner Genehmigung des BKartA<sup>4</sup>.

Die Incoterms sind in diesem Sinne keine Konditionenempfehlung, da sie nicht ein bestimmtes Vertragsmuster empfehlen<sup>5</sup>. Anders z. B. die Konditionenempfehlung der Arbeitsgemeinschaft Zulieferindustrie oder die Neuwagen-Verbandsbedingungen<sup>6</sup>.

In § 1 UKlaG ist bestimmt, dass derjenige, der in AGB Bestimmungen verwendet oder der AGB für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt, die unter die §§ 307 bis 309 BGB fallen, auf Unterlassung, im Falle des Empfehlens auch auf Widerruf in Anspruch genommen werden kann. Die Konstruktion der Unterlassungsklage ist nicht neu; sie findet eine Parallele in § 8 UWG, wo ebenfalls bestimmten Verbänden – allerdings neben einzelnen betroffenen Gewerbetreibenden – die Befugnis zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen eingeräumt wird<sup>7</sup>.

Eine Verwendung ist nicht erst dann zu bejahen, wenn die AGB mindestens einem Rechtsgeschäft zugrunde gelegt wurden. Schutzobjekt ist nicht der einzelne Kunde, sondern der Rechtsverkehr, der von unzulässigen Klauselwerken freigehalten werden soll<sup>8</sup>. Schutzobjekt ist weiter der Grundsatz der Vertragsfreiheit, der sich nicht in der bloßen Abschlussfreiheit erschöpfen soll. Demzufolge ist ein Verwenden schon dann zu bejahen, wenn die betreffenden Klauseln in Verbindung mit Angeboten oder der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten im rechtsgeschäftlichen Verkehr gebraucht werden. Daher ist auch das nachträgliche Übersenden von AGB auf einem Rechnungsformular im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses eine Verwendung im Sinne von § 1 UKlaG, auch wenn sie für dieses konkrete Vertragsverhältnis mangels vorheriger Vereinbarung nicht rechtswirksam werden können<sup>9</sup>. Verwender ist auch der Vertreter eines anderen, der im eigenen Interesse Verträge vermittelt<sup>10</sup>. Auch wer zur Abfassung von Verträgen ein vorgedrucktes, von einem Verlag vertriebenes Formular benutzt, ist „Ver-

4 Zum alten Recht: Paetow, DB 1978, 2349; Jarre, DB 1980, 1429; Bunte, BB 1980, 325. Allgemeines zur Verbandsklage: Greger, NJW 2000, 2457.

5 Zu den Incoterms 2000: Piltz, RIW 2000, 485.

6 Küppers, BB 2000, 1310.

7 Auch nach dem UWG können AGB-Klauseln abgemahnt und gerichtlich beanstandet werden: Köhler NJW 2008, 177; Palandt/Bassenge § 3 UKlaG Rdnr. 1; Niebling, RdW 240 S. 55 ff.

8 BGH, Urt. v. 28. 1. 1981, NJW 1981, 979.

9 LG München, Urt. v. 31. 5. 1979, BB 1979, 1789.

10 BGH, Urt. v. 9. 7. 1981, BGHZ 81, 229.

wender“ des Vertragsformulars im Sinne von § 1 UKlaG; es kommt nicht darauf an, wer das Formular entworfen hat<sup>11</sup>.

Der Widerrufsanspruch soll dazu dienen, dass unwirksame Klauseln schon im Stadium der Empfehlung und nicht erst nach ihrer Verwendung eliminiert werden. Es muss sich jedoch um eine Empfehlung für den rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln. Stellungnahmen zu AGB im nicht-rechtsgeschäftlichen Bereich, z. B. in einer wissenschaftlichen Abhandlung, sind nicht angesprochen; sie sollen nach der Gesetzesbegründung nicht erschwert werden. Allerdings sollen nach der Begründung<sup>12</sup> die Verfasser von Formularbüchern erfasst werden; neben den Verbandsempfehlern spielen diese Autoren für die Ausgestaltung des Rechtsverkehrs mit AGB, besonders im gewerblichen Bereich, eine nicht unerhebliche Rolle.

Folgende Probleme sind hervorzuheben:

## 9.2 Wiederholungsgefahr

Im Verfahren nach dem UKlaG besteht regelmäßig nur dann eine Veranlassung zur Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe, wenn eine vorherige außergerichtliche Abmahnung innerhalb angemessener Frist erfolglos geblieben ist<sup>13</sup>. Verlangt ein Verbraucherverband in seinem Abmahnschreiben, die Verwendung der beanstandeten Klauseln gegenüber allen Kunden zu unterlassen, so liegt insoweit keine ordnungsgemäße Abmahnung vor, als ein solcher Verband für AGB gegenüber Unternehmern keine Zuständigkeit hat<sup>14</sup>. Die Wiederholungsgefahr ist grundsätzlich nur bei Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung ausgeräumt; sie muss daher bei einer nur vagen Unterlassungserklärung des Verwenders bejaht werden<sup>15</sup>. Der Unterlassungsanspruch setzt also stets das Bestehen einer Wiederholungsgefahr voraus<sup>16</sup>. In der erwähnten Entscheidung lässt der BGH auch Ausnahmen von der Forderung nach einer strafbewehrten Unterlassungserklärung zu. Maßgeblich sei, ob der Verwender nach seinem gesamten Verhalten hinreichende Gewähr dafür biete und auch genügend dafür getan habe, dass es zu weiterer Verwendung der beanstandeten unzulässigen AGB nicht mehr kom-

11 BGH, Urt. v. 2. 11. 1983, BGHZ 88, 368.

12 BT 7/5422 S. 10.

13 Niebling, RdW 240: Abmahnung, Einstweilige Verfügung und neues Wettbewerbsrecht, 2009, S. 11 ff.

14 OLG München, Urt. v. 24. 11. 1977, Bunte, I zu § 13 Nr. 3.

15 BGH, Urt. v. 10. 12. 1980, NJW 1981, 867; BGH ZIP 1996, 462 (Einzugsermächtigung); vgl. auch BGH – NJW RR 2001, 485.

16 BGH, Urt. v. 9. 7. 1981, NJW 1981, 2412 = BGHZ 81, 222; OLG Karlsruhe, NJW-RR 2003, 778; OLG Brandenburg, ZMR 2004, 743; Palandt/Bassenge, § 1 UKLG Rdnr. 6.

me. An der Beseitigung der Wiederholungsgefahr sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen<sup>17</sup>. Eine bestehende Wiederholungsgefahr kann nicht durch die Erklärung des Verwenders beseitigt werden, seine AGB in Zukunft nur mit dem Stempel „Gilt nicht für den Endverbraucher“ zu verwenden. Denn zum einen ist die Beschränkung auf Endverbraucher nicht ausreichend, und zum anderen ist mangels Vertragsstrafeversprechen keine Gewähr dafür gegeben, dass der Verwender seine Zusage einhält<sup>18</sup>.

Gibt der Verwender rechtswidriger AGB-Klauseln eine Unterlassungserklärung nur unter Vorbehalt einer aufschiebenden Zeitbestimmung ab (Inanspruchnahme einer sog. Aufbrauchfrist für die bisher verwendeten Formulare), wird die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr dadurch nicht beseitigt.

Eine vom Verwender abgegebene Unterlassungserklärung kann die Wiederholungsgefahr nur beseitigen, wenn sie nach ihrem Wortlaut nicht von Einschränkungen oder Bedingungen abhängig gemacht wird<sup>19</sup>.

### 9.3 Reduktion auf zulässigen Inhalt

Auch im Verfahren nach dem UKlaG ist es nicht möglich, Klauseln, die nur zum Teil gegen das AGB-Recht verstoßen, mit eingeschränktem Inhalt aufrechtzuerhalten<sup>20</sup>. Im Unterlassungsverfahren nach § 1 ff. UKlaG ist bei der Auslegung der beanstandeten Klausel davon auszugehen, wie ein rechtlich nicht vorgebildeter Durchschnittskunde die Klausel verstehen muss oder zumindest kann<sup>21</sup>. Bei Mehrdeutigkeit einer Klausel ist die dem Verwender ungünstigste Auslegung zugrunde zu legen<sup>22</sup>. Im Verfahren kann sich der Verwender also nicht auf eine einschränkende Auslegung einer Klausel berufen. Dies würde dem mit der Verbandsklage geltend gemachten Zweck widersprechen<sup>23</sup>. Für die Auslegung im Rahmen des UKlaG ist von der Auslegung auszugehen, die zur Unwirksamkeit der Klausel führt (sog. kundenfeindlichste Auslegung).

Wer verurteilt ist, eine Bestimmung in seinen AGB nicht mehr zu verwenden, darf sich auch bei der Abwicklung bereits abgeschlossener Verträge

17 OLG Hamm, Urt. v. 8.1.1982, Bunte, III zu § 13 Nr.4; BGH, Urt. v. 27.1.1983, NJW 1983, 2026 = BB 1983, 1120.

18 OLG Stuttgart, Urt. v. 29.3.1985, Bunte, VI zu § 13 Nr.3.

19 BGH, Urt. v. 7.6.1982, DB 1982, 1981.

20 BGH, Urt. v. 20.1.1983, NJW 1983, 1322 = BB 1983, 527.

21 BGH, Urt. v. 28.4.1983, NJW 1983, 1671 = BB 1983, 1877.

22 BGH, Urt. v. 6.12.1984, NJW 1985, 855.

23 BGH, Urt. v. 28.11.1979, NJW 1980, 831.

nicht mehr auf diese Bestimmung berufen<sup>24</sup>. Wer im Geschäftsverkehr Briefbögen mit dem Aufdruck „Gerichtsstand X“ (X = Ortsangabe) benutzt, verwendet i. S. des § 1 UKlaG eine unwirksame Gerichtsstandsklausel, weil die Klausel nicht zwischen Aktiv- und Passivprozessen unterscheidet<sup>25</sup>.

#### 9.4 Anders lautende Individualabrede

Wer in AGB eine unwirksame Klausel verwendet, kann auch insoweit auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, als im Einzelfall dieser Klausel wegen einer anders lautenden Individualabrede keine Bedeutung zukommt<sup>26</sup>. Für das Verfahren nach dem UKlaG ist unerheblich, ob eine beanstandete Klausel im Einzelfall Vertragsinhalt geworden ist. Für ein solches Verfahren ist zu unterstellen, dass die beanstandete Klausel Vertragsbestandteil geworden ist<sup>27</sup>. Schutzobjekt im Verfahren ist nämlich nicht der einzelne Verbraucher, sondern der Rechtsverkehr, der allgemein von der Verwendung unzulässiger Klauseln freigehalten werden soll<sup>28</sup>.

#### 9.5 Verjährung

Nachdem das UnterlassungsklagenG keine Regelung der Verjährung enthält, gilt grundsätzlich § 195 BGB. Eine Verwirkung findet nicht statt, da die Ansprüche auch im öffentlichen Interesse bestehen.<sup>29</sup>

Mit dem (Versuch der Einbeziehung) Vertragslauf beginnt die Verjährungsfrist zu laufen. Bei Empfehlung ist grundsätzlich auf die Kenntnis abzustellen, bei Weiterverwendung – oder Empfehlung – kommt es jedoch nicht zu einer Verjährung. Wegen des öffentlichen Interesses, die Störung des Rechtsverhalts zu beseitigen, unterliegt der Anspruch nicht der Verwirkung.

### 10. Klagebefugnis

Der Gesetzgeber hat in § 3 UKlaG entschieden, dass nur qualifizierte Einrichtungen, die in eine Liste nach § 4 UKlaG oder in einem bestimmten Verzeichnis der Europäischen Kommission eingetragen sind oder rechtsfähige Verbände, nicht aber einzelne Verbraucher zur Erhebung einer AGB-Klage befugt sind. Zu den klagebefugten Verbänden gehören zum einen Verbrau-

24 BGH, Urt. v. 11.2.1981, BB 1981, 934 = NJW 1981, 1511.

25 BGH, Urt. v. 2.7.1987, BB 1987, 1908.

26 BGH, Urt. v. 28.1.1981, BB 1981, 520.

27 BGH, Urt. v. 25.2.1982, NJW 1982, 1389.

28 BGH, Urt. v. 26.1.1983, NJW 1983, 130 = BB 1983, 524 und BGH, Urt. v. 28.4.1983, NJW 1983, 1853.

29 Vgl. zum Ganzen RdW-Schriftenreihe Band 59 „Die Verjährung“.

cherschutzverbände, zum anderen Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen<sup>30</sup>. Dem einzelnen Vertragspartner eines AGB-Verwenders bleibt es jedoch unbenommen, sich in einem normalen Zivilrechtsstreit auf die Unwirksamkeit einer Klausel wegen Verstoßes gegen die §§ 305 ff. BGB zu berufen. Hier kann er sogar Feststellungsklage erheben<sup>31</sup>. Der EuGH hat jetzt sogar klargestellt, dass missbräuchliche Klauseln von Amts wegen in Rechtsstreitigkeiten zu berücksichtigen sind, es ist hiernach nicht erforderlich, dass sich der Verbraucher auf die Unwirksamkeit beruft. Das nationale Gericht ist verpflichtet, die Missbräuchlichkeit einer Klausel von Amts wegen zu prüfen, sobald es über die hierzu erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen verfügt. Ist es der Auffassung, die Klausel verstoße gegen AGB-Recht, so bleibt die Klausel unangewendet, sofern der Verbraucher dem nicht widerspricht<sup>32</sup>.

Unter Verbraucherschutzverbänden sind solche Verbände zu verstehen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen. Dazu zählen von Gesetzes wegen die Verbraucherzentralen (§ 4 Abs. 2 UKlaG) sowie andere öffentlich geförderte Verbraucherverbände. Die bloße Verankerung dieser Aufgaben in der Satzung allein genügt jedoch nicht; deren tatsächliche Wahrnehmung ist darzulegen und glaubhaft zu machen<sup>33</sup>. Darüber hinaus muss ein solcher Verband entweder weitere in diesem Bereich tätige Verbände oder mindestens 75 natürliche Personen als Mitglieder haben. Zu den Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen gehören auch die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 UKlaG angeführten Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sowie die Architektenkammern, soweit die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 UKlaG eingehalten werden<sup>34</sup>.

In § 3 Abs. 2 UKlaG wird die Befugnis der Verbraucherverbände nach Absatz 1 Nr. 1 für bestimmte Bereiche ausgeschlossen. Werden unwirksame AGB gegenüber einem Unternehmer verwendet, so kann der Unterlassungsanspruch wie der Widerrufsanspruch im Falle der Empfehlung zur ausschließlichen Verwendung zwischen Unternehmen von Verbraucherverbänden nicht geltend gemacht werden. Das Recht zur Geltendmachung der Ansprüche steht insoweit nur den Verbänden zur Förderung gewerblicher

30 Z. B. Architektenkammer, BGH, Urt. v. 9. 7. 1981, BGHZ 81, 229.

31 OLG Karlsruhe, Urt. v. 21. 5. 1980, WRP 1980, 640.

32 EuGH, Urt. v. 4. 6. 2009 – C 243/08.

33 BGH, GRUR 1973, 78/79.

34 OLG Stuttgart, Urt. v. 14. 3. 1980, NJW 1980, 1583. Auch mehrere Stellen können die Ansprüche weiterverfolgen: Lindacher, ZZZ 103, 407.

Interessen sowie den in Absatz 1 Nr. 3 besonders erwähnten Kammern zu, da Verbraucherinteressen hier nicht im Vordergrund stehen<sup>35</sup>.

## 11. Verfahren und Klageantrag

Auf das AGB-Verfahren sind mit wenigen Ausnahmen die Vorschriften der Zivilprozessordnung und des UWG (§§ 12–14 UWG) anzuwenden (vgl. § 5 UKlaG). Dies gilt sowohl für das Erkenntnis- als auch das Zwangsvollstreckungsverfahren<sup>36</sup>. Somit ist auch das einstweilige Verfügungsverfahren zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen nach dem UKlaG zulässig<sup>37</sup>.

Eine dieser Ausnahmen ist die inhaltliche Gestaltung des Klageantrages. Er muss gem. § 8 UKlaG die beanstandeten Bestimmungen in AGB im Wortlaut enthalten und die Art der Geschäfte bezeichnen, für die die Bestimmungen beanstandet werden. Die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für die die Bestimmungen in AGB beanstandet werden, ist erforderlich, weil durch abstrakt formulierte AGB verschiedenartige Sachverhalte geregelt werden können und eine einzelne Bestimmung nicht für jeden Sachverhalt unangemessen zu sein braucht. Der Klageantrag kann dabei so gestaltet sein, dass die Unterlassung der Verwendung von Bestimmungen in AGB überhaupt oder nur für eine bestimmte Art von Geschäften des Beklagten begehrt wird. Nach welchen Kriterien die Einschränkung zu bestimmen ist, hängt vom Einzelfall ab. So können Bestimmungen in AGB für bestimmte Geschäftszweige des beklagten Verwenders oder für Verträge über bestimmte Leistungen und Produkte unangemessen sein, während sie für andere Zweige oder Verträge desselben Verwenders nicht zu beanstanden sind. Bei der rechtlichen Beurteilung einer angegriffenen Klausel im Verfahren nach dem UKlaG erfolgt eine Konkretisierung lediglich hinsichtlich der Art des Rechtsgeschäfts, für die die Klausel beanstandet wird; nur in diesem Rahmen ist die Zulässigkeit zu prüfen<sup>38</sup>. Das Bestimmtheitserfordernis nach § 253 Abs. 2 Nr. 2; § 308 Abs. 1 ZPO gilt aber auch hier<sup>39</sup>.

Weitere Verfahrensvorschriften: Das Gericht hat vor der Entscheidung über eine Klage nach § 1 UKlaG die Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen oder das Kreditwesen zu hören, wenn deren Branchen-AGB am AGB-Recht zu messen sind (§ 8 Abs. 2 UKlaG). Entscheidet der Bundesgerichtshof oder der Gemeinsame Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bun-

35 OLG München, Beschl. v. 9.2.1978, BB 1978, 1183 = WRP 1978, 401; allgemein Greger, NJW 2000, 2457.

36 Hensen, DB 1978, 2207; Drettmann, WRP 1979, 846.

37 Niebling RdW 240 S. 66, OLG Hamburg, Urt. v. 10.6.1981, NJW 1981, 2420.

38 BGH, Urt. v. 27.1.1983, NJW 1983, 2026 = BB 1983, 1120.

39 BGH, Urt. v. 4.11.2010 – I ZR 118/09.

des entgegen den Urteilen anderer Gerichte, so kann der AGB-Verwender dies im Wege der Klage nach § 767 ZPO geltend machen (§ 10 UKlaG).

Für den Kläger ist es ein Gebot des eigenen Interesses, den Beklagten vor Klageerhebung abzumahn<sup>40</sup>. Das ergibt sich insbesondere aus § 93 ZPO, wonach der Kläger die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, wenn der Beklagte keine Veranlassung zur Klage gegeben und den Anspruch sofort anerkannt hat. Das ergibt sich weiter aus den satzungsgemäßen Zwecken der Verbände und Kammern. Die Kosten einer berechtigten Abmahnung kann der Kläger nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag vom Verwender bzw. Empfehler bzw. § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG ersetzt verlangen<sup>41</sup>.

Das UKlaG eröffnet kein Verbandsverfahren gegen „Einmalklauseln“.

## 12. Zuständiges Gericht

Das Landgericht ist für Klagen aufgrund des § 1 UKlaG ausschließlich zuständig (vgl. § 6 Abs. 1 UKlaG).

Zuständig ist gem. § 6 Abs. 1 UKlaG dasjenige Landgericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung hat. Besitzt er kein Gewerbe, so ist sein Wohnsitz maßgebend. Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass das Gericht des Bezirks zuständig sein soll, in dem die AGB aufgestellt worden sind oder verwendet werden. Dementsprechend ist auch eine ausschließliche Zuständigkeit vorgesehen. Die Parteien können diese Zuständigkeit nicht durch eine besondere Vereinbarung ändern. Diese ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts wurde auch deshalb vorgesehen, weil AGB-Streitigkeiten vielfach überörtliche und allgemeine sachliche Bedeutung haben und bereits im ersten Rechtszug eine besonders qualifizierte Richterbank zur Verfügung stehen sollte<sup>42</sup>.

Erwähnenswert ist noch, dass gem. § 6 Abs. 2 UKlaG die Landesregierungen ermächtigt werden, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte Rechtsstreitigkeiten nach dem UKlaG zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

40 OLG Frankfurt, Urt. v. 8.10.1979, WRP 1980, 84.

41 OLG Nürnberg, Urt. v. 25.9.1979, BB 1980, 179; Bunte, DB 1980, 482; Palandt/Bassenge, § 5 UKlaG Rdnr. 6.

42 Vgl. BT 7/3919 S. 57.

So ist für Bayern das LG München I, für Hessen das LG Frankfurt, für Mecklenburg-Vorpommern das LG Rostock, für NRW die LG Düsseldorf, Dortmund und Köln und für Sachsen das LG Leipzig zuständig.

### 13. Streitverkündung

Grundsätzlich ist die Streitverkündung nach § 66 ZPO auch nach § 5 UKlaG möglich. Eine zulässige Nebenintervention ist jedoch nicht schon dann möglich, wenn ähnliche oder auch inhaltsgleiche AGB verwendet werden<sup>43</sup>. Eine faktische Präcedenzwirkung ist nicht ausreichend<sup>44</sup>. Der Empfehler kann jedoch bei Klage gegen den Verwender zulässiger Nebenintervenient sein<sup>45</sup>.

### 14. Urteilsformel und Wirkung

Das Gericht bezeichnet in einem AGB-Urteil neben der für unwirksam erklärten AGB-Klausel auch die Art der Rechtsgeschäfte, für die diese Klausel nicht mehr verwendet werden darf. Darüber hinaus enthält das Urteil das Gebot, inhaltsgleiche Bestimmungen in AGB zu unterlassen. Der Verbraucher kann sich in anderen Prozessen auf dieses Urteil berufen (vgl. §§ 9 und 11 UKlaG)<sup>46</sup>.

Das nationale Gericht ist zudem verpflichtet, die Missbräuchlichkeit einer Klausel von Amts wegen zu prüfen, sobald es über die hierzu erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen verfügt. Ist es der Auffassung, die Klausel verstoße gegen AGB-Recht, so bleibt die Klausel unangewendet, sofern der Verbraucher dem nicht widerspricht<sup>47</sup>.

### 15. Urteilsformel

Das Urteil in einem AGB-Verfahren muss gem. § 9 UKlaG folgenden Inhalt haben:

- Wortlaut der beanstandeten Bestimmungen (Nr. 1)
- Art der Rechtsgeschäfte, für die die unzulässig erklärten Klauseln nicht verwendet werden dürfen (Nr. 2)
- das Gebot, die Verwendung inhaltsgleicher Bestimmungen in AGB zu unterlassen (Nr. 3).

43 BGH, Urt. v. 10. 2. 2011 – I ZB 63/09.

44 BGH, Urt. v. 10. 2. 2011 – I ZB 63/09; anders UBH-Witt § 5 UKlaG Rdnr. 22.

45 UBH-Witt § 5 UKlaG Rdnr. 22; WLP-Lindacher § 5 UKlaG Rdnr. 74.

46 Einzelheiten bei Palandt/Bassenge, § 11 UKlaG Rdnr. 4.

47 EuGH, Urt. v. 4. 6. 2009 – C 243/08.